

steuerrath zu Zwickau eine Steuer auferlegt worden ist von 200 Mark, vielleicht auch in einem anderen Falle von 300 Mark. Wenn nun freilich, wie ich einmal annehmen will, der Fall eintritt, daß ein solcher Wanderlagerinhaber eine Steuer an den Staat von 300 Mark pro Jahr entrichtet hätte und er käme dann in eine Gemeinde und müßte pro Woche 200, resp. 300 Mark entrichten, so würde das allerdings zu Klagen Anlaß geben, die möglicher Weise die Autorität unserer sächsischen Gesetzgebung gefährden könnten. Ich bin allerdings, wie ich bekenne, der Reichsgesetzgebung gegenüber etwas vorsichtig. An maßgebendster Stelle herrschen ja gerade auf wirtschaftlichem Gebiete sehr verschiedenartige Strömungen und die wechseln ab; wir wissen nicht, welche Strömungen vielleicht über's Jahr wieder einmal bestehen. Wenn einmal wieder andere Anschauungen die Oberhand gewonnen haben, so könnte eine solche gesetzliche Bestimmung, wie sie hier vorgelegt ist und wie sie möglicher Weise wenigstens zu einer vollständigen Behinderung jedes Wanderlagerbetriebs dienen könnte, vielleicht benützt werden, um die Autorität unserer Gesetzgebung zu schädigen. Das möchte ich nicht gern, insofern halte ich etwas auf die sächsische Gesetzgebung; deshalb würde ich meinen, es wäre zweckmäßiger und vorsichtiger, uns dem Antrage der Ersten Kammer bezüglich der Sätze anzuschließen. Ich hätte auch Nichts gegen den Antrag Dehlschlägel; aber allzuscharf macht schartig, und das macht mich doch hier bedenklich. Umgekehrt freilich erkenne ich wiederum an, daß auch der Antrag der Majorität dazu dienen kann, diese Steuer schlüssig ganz illusorisch zu machen. Stellen Sie sich einmal vor, daß ungefähr im November eines Jahres Derjenige, der ein Wanderlager errichten will, seine Verhältnisse zunächst etwas schlecht darstellt. Er erlangt schließlich, daß vom Kreissteuerrath ein Steuersatz von 20 Mark ausgeworfen wird. Er fängt jetzt aber drei Wochen vor Weihnachten mit seinem Wanderlagerbetriebe an einem Orte an und verdirbt gerade den Gewerbetreibenden des betreffenden Ortes ihr Weihnachtsgeschäft. Da haben Sie wiederum durch Ihren Vorschlag die Gemeindesteuer herabgedrückt. Ich bekenne mich dazu, ich habe in letzterer Richtung, gerade weil ich das Verhältnis damals noch nicht genau übersehen hatte, auch in meiner eigenen Gemeinde einen Vorschlag mit annehmen helfen, gegen den dasselbe letztere Bedenken sich geltend machen läßt. Aber weil ich das weiß, wünsche ich, daß wir gegenwärtig irgend doch die Sache zu bessern suchen. Unter diesen Umständen werde ich schließlich für den Antrag der Minorität, resp. für den Antrag des Herrn von Dehlschlägel stimmen. Ich würde es aber auch für kein Unglück halten, wenn Sie den Antrag der Majorität annehmen. Ich glaube, im Vereinigungsverfahren wird dann doch noch irgend ein

Weg gefunden werden, um die verschiedenen Bedenken zu erledigen.

Gestatten Sie mir aber, noch eine Bemerkung zu machen, die wenigstens für die Auslegung des Gesetzes künftig könnte einigermaßen von Wichtigkeit sein. Ich nehme an, daß, wenn die betreffenden Paragraphen Gesetz werden, diejenigen Inhaber von Wanderlagern, welche an einem Orte, wo sie ein Wanderlager bilden, an sich schon anlagepflichtig sind; neben der besonderen Steuer vom Wanderlagerbetriebe auch noch zugezogen werden können zu den gewöhnlichen Ortsanlagen. Ich nehme an, daß nicht etwa soll eine Bestimmung getroffen werden, welche dahin führt, daß der Inhaber eines solchen Wanderlagers, der seinerseits an einem Orte anlagepflichtig ist, später etwa sagen kann: meine Anlagepflicht der Gemeinde gegenüber ist durch diese Steuer vom Wanderlagerbetriebe vollständig erfüllt. Ich wünsche, daß wir feststellen, daß das nicht der Fall ist. Ich würde daher sehr dankbar sein, wenn seitens des Herrn Referenten im Namen der Deputation, auch seitens der königl. Staatsregierung in dieser Beziehung eine bestimmte Erklärung erstattet wird, damit wir künftig in der Handhabung des Gesetzes nicht einen Zweifel weiter haben.

Abg. Günther: Meine Herren! Ich habe der Wanderlagerfrage stets mein ganzes Interesse geschenkt und bin hoch erfreut, daß wir endlich wenigstens so weit gekommen sind, auf dem Wege der Communalbesteuerung einigen Schutz gegen die Wanderlager zu schaffen.

Ob nun der von der Ersten Kammer angenommene Steuersatz oder die Vorschläge unserer Majorität richtiger seien, darüber war ich, offen gestanden, bis vor wenigen Minuten in Zweifel. Ich habe mich aber nunmehr nach den Ausführungen, die mir der Herr Abg. Dr. Krause gegeben hat und für die ich ihm in hohem Grade dankbar bin, entschieden. Der Herr Abg. Dr. Krause hat mich überzeugt, d. h. von dem Gegentheil von Dem, was er beabsichtigt hatte. Herr Abg. Dr. Krause sagt, die Inhaber der Wanderlager wären an sehr hohe Spesen gewöhnt und es würde da eine Communalsteuer von 40 Mark dieses Gewerbe wohl nicht ernstlich schädigen. Da ich nun aber für wünschenswerth erachte, das Gewerbe soviel, wie möglich, zu erschweren, und da nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Krause eine Communalsteuer von 40 Mark Steuer per Woche dazu nicht hinlänglich ist, werde ich nunmehr mit der Majorität stimmen.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Zunächst hat der Herr Abg. Müller (Golditz) die kategorische Anfrage an die Regierung gerichtet: ob sie sich für den Vorschlag der Ersten Kammer oder für das Votum der